

RITTER GENT COLLEGEN Lüerstraße 3 30175 Hannover

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
**Beschlusskammer 7**  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

per E-Mail: [Marktgebiete@BNetzA.de](mailto:Marktgebiete@BNetzA.de)

**VEA, Festlegung Konvertierungskosten Gas K-16-00161**  
(bitte stets angeben)

Frau  
Hannover, 22. August 2016

Fax -11

**Aktenzeichen: BK 7-16-050**

**Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten hier: 2. Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben bezeichneten Verfahren haben Sie den Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Für den beigeladenen Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (im Folgenden: VEA) machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und nehmen hiermit zu der beabsichtigten Änderung der Festlegung Stellung. Dabei zeigen wir auf, dass die Änderung nicht erforderlich ist und die geplanten Maßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würden. Außerdem werden Vertrauensschutzgesichtspunkte außer Acht gelassen:

### 1. Allgemeine Änderungen

Von Seiten des VEA begrüßt wird der angedachte Ausschüttungsmechanismus für Überschüsse. Da die Entwicklung der Konvertierungskosten derzeit nicht realistisch abschätzbar ist, wäre auf diese Weise sichergestellt, dass erwirtschaftete Überschüsse dem Markt zu Gute kommen, wenngleich oberstes Ziel die Vermeidung einer Ausschüttung sein sollte. Auch die erweiterten Veröffentlichungspflich-

#### **30175 Hannover**

Lüerstraße 3  
Fon 0511-538 999-0  
Fax 0511-538 999-11  
Gerichtsfach: 277  
hannover@ritter-gent.de  
www.ritter-gent.de

#### **Frank Ritter**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mediator (DAA), Notar a.D.

#### **Prof. Dr. Kai Gent, M.L.E.**

Rechtsanwalt, Hon.-Prof. der  
Leibniz Universität Hannover

#### **Armin Rudolf**

Rechtsanwalt, Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### **Dr. Eike Brodt, Mag. iur.**

Rechtsanwalt

#### **Marko Sabrowsky**

Rechtsanwalt

#### **Tanja Körtke**

Rechtsanwältin, Mediatorin

#### **Yvonne Hädrich**

Rechtsanwältin

#### **Ulrich Seifert, LL.M.**

Rechtsanwalt

#### **Julian Heß, LL.M.**

Rechtsanwalt

#### **Lena Ziska**

Rechtsanwältin

#### **38100 Braunschweig**

Steintorwall 1 A  
Fon 0531-243 27-0  
Fax 0531-243 27-11  
braunschweig@ritter-gent.de

#### **Dieter G. Maring**

Rechtsanwalt

#### **Jens Nünemann**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

#### **Melina Schmidt**

Rechtsanwältin

#### **10177 Berlin (Zweigstelle)**

Friedrichstraße 88  
Fon/Fax 030-408 173-275  
berlin@ritter-gent.de

#### **Sparkasse Hannover**

IBAN: DE74250501800000288993  
BIC: SPKHDE2HXXX

#### **Hannoversche Volksbank eG**

IBAN: DE55251900010549549000

BIC: VOHADE2HXXX

#### **Steuer-Nr.**

24/234/65801

ten sind aus Sicht der Kunden positiv zu bewerten, um transparente Informationen über die Entwicklung der Konvertierungskosten zu erhalten und den Kunden eine belastbare Kalkulationsgrundlage zu geben.

Was die Variante der „ex ante“ Berechnung angeht, ist positiv hervorzuheben, dass die Bundesnetzagentur lediglich die Konvertierungsrichtung von H-Gas nach L-Gas mit Kosten belasten will. Dieses Vorgehen entspricht der Ursachengerechtigkeit und hat den Vorteil, dass die L-Gas-Einspeiser in den Marktgebieten mit keinen zusätzlichen Kosten belastet werden. Zudem werden physische L-Gas-Einspeiser, gerade in den Monaten nach der Marktraumumstellung, nicht dafür bestraft den L-Gas Markt weiter mit L-Gas zu versorgen.

Die weiteren geplanten Änderungen, wie sie in dem Entwurf vom 12. Juli 2016 veröffentlicht wurden, sehen wir jedoch kritisch.

## **2. Fehlende Erforderlichkeit**

Insbesondere ist bereits kein Grund zu erkennen, der eine Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (kurz: KonniGas) erfordern würde. Die bestehende Festlegung regelt die Konvertierung und die Kostentragung seit dem 1. Oktober 2012. Sie ist im Markt etabliert. Selbst wenn man von veränderten Rahmenbedingungen ausgeht, so bietet die bestehende Festlegung noch Möglichkeiten, diesen Veränderungen zu begegnen. Die Handlungsoptionen der bestehenden Festlegung wurden noch nicht ausgeschöpft.

Soweit möglicherweise versäumt wurde, rechtzeitig auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren, rechtfertigt dies keine Änderung der Festlegung. Denn die derzeit bekannten Umstände lassen den Schluss zu, dass die Marktgebietsverantwortlichen die hohen Konvertierungskosten verhindern konnten; die KonniGas sah jedenfalls vor, dass die Marktgebietsverantwortlichen missbräuchliche Regelenergiegeschäfte unterbinden müssen. Obwohl sich die Entwicklung der hohen bilanziellen Konvertierung bereits seit vielen Monaten abzeichnete, sind die Marktgebietsverantwortlichen untätig geblieben.

Sofern die Marktgebietsverantwortlichen vorgetragen haben, dass es ihnen nicht möglich sei, die Ausnutzung des Systems einzelner zu Lasten der Allgemeinheit

zu unterbinden, läge möglicherweise ein Systemfehler vor. Dann allerdings helfen auch die von der Beschlusskammer geplanten Änderungen nicht; denn mit den geplanten Maßnahmen wird dieses Problem der bilanziellen Konvertierung bei gleichzeitigem Verkauf von Regelenergie gerade nicht unterbunden. Anstatt, dass die Verantwortlichen zur Lösung des Problems herangezogen werden, erhalten die Marktgebietsverantwortlichen mit der geplanten Festlegung einen Freifahrtsschein, jegliche Kosten auf ihre Kunden abzuwälzen. Ein Anreiz dafür, die Ausnutzung der Arbitrage durch einzelne zu unterbinden, bestünde dann überhaupt nicht mehr.

Im Übrigen ist aus Sicht des VEA nicht glaubhaft nachgewiesen, dass die Marktgebietsverantwortlichen den Missbrauch des Systems nicht nachweisen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass dort alle Handelsinformationen vorliegen, die notwendig sind, solche Regelenergieanbieter abzulehnen, die hohe L-Gas-Mengen bilanziell konvertieren. Solange diese rechtlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, besteht keine Notwendigkeit die KonniGas zu ändern.

### **3. Markt-/Wettbewerbsbeeinträchtigung**

Eine Festlegung zum Konvertierungssystem darf aus Sicht des VEA keinesfalls dazu führen, dass die physische Beschaffung von L-Gas weiter erschwert wird. Bereits heute lässt sich feststellen, dass die Anbieter von L-Gas sich erheblich reduziert haben. Es gibt nur noch einige wenige Anbieter. Diese sind in der Lage, den Preis einseitig zu diktieren. Solange die Möglichkeit bleibt, L-Gas als Regelenergie zu verkaufen und so die physischen L-Gasmengen zu verknappen, wird sich das Konvertierungsproblem verschärfen. L-Gas-Kunden werden dadurch gezwungen, H-Gas einzukaufen und zu konvertieren, was wiederum die Kosten hierfür erhöht. Dies widerspricht den Zielen der Energieregulierung und insbesondere den Zielen, die die Beschlusskammer mit der KonniGas erreichen wollte.

Insbesondere die von der Beschlusskammer vorgeschlagene Variante 2, wonach die Konvertierungskosten „ex post“ berechnet und weitergegeben werden sollen, würde die Grundüberlegung der gültigen KonniGas komplett in Frage stellen.

Auch die in diesem Zusammenhang geforderte Verlagerung der Konvertierungsumlage auf die „exits“, wie es einige Händler und Lieferanten befürworten, ist abzulehnen. Es ist schon nicht erkennbar, warum – entgegen den Erwägungen der Beschlusskammer in der Festlegung KonniGas - nun die Umlage auf physische Ausspeisungen erhoben werden sollte. Denn die grundlegende Überlegung, dass die Konvertierungsumlage zu einer sachgerechten Kostenverteilung beitragen soll, hat sich nicht geändert. Vielmehr ist es immer noch so, dass eine Verlagerung der Umlage auf die Ausspeisungen die Netznutzer besserstellt, die nicht im Marktgebiet ausspeisen. Außerdem sind die Vorteile, die Händler und Lieferanten durch die Konvertierungsmöglichkeiten erlangen, seit dem Erlass der KonniGas eher noch größer geworden. Die damaligen Erwägungen der Beschlusskammer haben sich daher bestätigt.

Bleibt es dabei, dass die Konvertierungsumlage auf die Einspeisemengen anfällt, dann sind diese Kosten, die Importeure und Produzenten für die Konvertierungsumlage bezahlen, auf den nachgelagerten Ebenen im Preis inkludiert. So wäre es jedenfalls in einem funktionierenden Markt, der hier zu unterstellen ist. Händler, die nur in Deutschland tätig sind, können sich dann darauf verlassen, dass keine weiteren Kosten für die Konvertierungsumlage anfallen. Auch wäre die absolute Höhe der Konvertierungsumlage geringer, mit der der Markt belastet wäre. Sowohl die Erhebung des Entgelts ex post als auch die Verlagerung der Umlage auf exit-Mengen, hätte gegenteilige Folgen, die sich allein zu Lasten der Kunden auswirken würden.

#### **4. Vertrauensschutz**

Darüber hinaus ist auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht außer Acht zu lassen. Gasverbraucher haben im Vertrauen auf die KonniGas nicht damit gerechnet, dass ein Konvertierungsentgelt nach dem 1. Oktober 2016 noch anfallen könnte. Sie haben daher in ihren Verträgen keine Regelungen dazu aufgenommen, ob und wie etwaige Konvertierungsentgelte abgewickelt werden. Insbesondere haben die Verbraucher nicht geregelt, dass sie von solchen Kosten freigestellt sind. Darauf haben Sie Ihre Kalkulation und Wirtschaftlichkeitsberechnungen gestützt. Im Februar 2016, als bekannt wurde, dass die Beschlusskammer eine Verlängerung/Neuregelung der KonniGas plant, hatten viele Gaskunden schon Verträge geschlossen. Wenn die Beschlusskammer durch die geplante Festlegung zur KonniGas nun in diese abgeschlossenen Verträge nachträglich

eingreifen würde, wären schutzwürdige Rechtspositionen der Kunden verletzt. Zumal, wie bereits oben dargelegt, fraglich ist, ob die angestrebten Maßnahmen überhaupt erforderlich sind.

Eine Änderung der Systematik zu diesem Zeitpunkt, würde die Verbraucher mit unvorhergesehenen Kosten belasten. Damit mussten die Kunden auch nicht rechnen, denn eine Grundüberlegung der bestehenden Festlegung ist die Verursachungsgerechtigkeit. Diese wurde richtigerweise dadurch erreicht, dass die entry-Mengen mit Konvertierungsumlagekosten belastet wurden. Dass die Rahmenbedingungen sich so verändert haben, dass das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unbedeutend geworden ist, ist nicht erkennbar.

#### **5. Verhältnismäßigkeit**

Die von der Beschlusskammer in Erwägung gezogenen Maßnahmen sind auch nicht verhältnismäßig. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip erfordert, dass die von einer Behörde getroffenen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die geplanten Änderungen der Festlegung KonniGas sind jedoch nicht angemessen. Denn die Festlegung würde dazu führen, dass den beiden Marktgebietsverantwortlichen bis auf Weiteres unbefristet erlaubt wäre, Kosten an Kunden weiterzugeben, die aus der unzulässigen Optimierung einiger weniger Marktteilnehmer entstehen.

Wenn überhaupt die Notwendigkeit einer Änderung der KonniGas besteht – woran bereits Zweifel bestehen (vgl. oben, Ziff. 1) – muss doch Ziel einer Festlegung der Bundesnetzagentur sein, systemkonformes Verhalten zu belohnen und systemwidriges Verhalten zu ahnden. Die im Entwurf zur Diskussion gestellten Ansätze erfüllen diese Anforderung jedoch nicht.

Die Befristung des Konvertierungsentgelts beruhte darauf, dass auch (oder vor allem) die Marktgebietsverantwortlichen davon ausgingen, dass dann keine Konvertierungsentgelte mehr erhoben werden müssen, stattdessen alle Konvertierungsmehrkosten durch die Konvertierungsumlage abgedeckt werden sollten. Es stellt sich also schon die Frage, warum sich die Marktgebietsverantwortlichen an dieser Planung nicht mehr festhalten lassen müssen.

Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob die Marktgebietsverantwortlichen die ihnen zugestandene Rolle und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt und Voraussicht erfüllen und dabei vor allem auch die Kundeninteressen im Blick behalten. Denn obwohl bereits bei Erlass der KonniGas im Jahr 2012 absehbar war, dass es zukünftig zu Problemen mit der bilanziellen Konvertierung kommen würde, wurden durch die Marktgebietsverantwortlichen keine Maßnahmen getroffen, um dem Entgegenzuwirken.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Verschließen der absehbaren Probleme, war den Marktgebietsverantwortlichen offenbar bereits seit April 2015 bekannt, dass die Mengen der virtuellen Konvertierung stark angestiegen sind. Bekannt war auch, dass dadurch die Guthaben auf dem Konvertierungskonto aufgebraucht waren bzw. sogar ins Minus rutschten. Trotz der Verantwortung, die die Marktgebietsverantwortlichen nach der Zusammenlegung der Marktgebiete (H-/L-Gas) übernommen hatten und den Möglichkeiten, die Ihnen die Bundesnetzagentur mit der Festlegung KonniGas eröffnet hatte, sahen sie mehrere Monate tatenlos zu, wie Marktteilnehmer das bestehende System auf Kosten der anderen Marktteilnehmer ausnutzten.

Anstatt rechtzeitig Maßnahmen anzustoßen, mit denen das schädliche Verhalten unterbunden werden konnte, und auch von Kunden und Regulenergieanbietern die Einhaltung der Festlegung KonniGas zu verlangen, wurde abgewartet, um dann zu verlangen, dass entstandene Kosten auf die Kunden abgewälzt werden.

Weiter hat NCG in dem Verfahren offenbar das Argument vorgetragen, dass ihr keine ausreichende Kreditlinie von Banken und von Gesellschaften zur Verfügung stünde, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. NCG verlangt deshalb, dass ein höheres Konvertierungsentgelt berechnet werden darf und hat außerdem die Konvertierungsumlage eingeführt. Es ist bereits zweifelhaft, dass die eingeschränkte Kreditlinie mit dem höheren Konvertierungsaufwand zusammenhängt. Vielmehr dürften konzerninterne Maßnahmen und Entscheidungen die Kreditlinie beeinflusst haben.

Im tatsächlichen Wettbewerb obliegt es den Unternehmen selbst, durch ein gewisses Maß an Marktbeobachtung und strategischer Planung die eigene Liquidität sicherzustellen. Es kann nicht Zweck der Regulierung sein, dass den Markt-

gebietsverantwortlichen jegliches unternehmerische Risiko auf Kosten der Kunden abgenommen wird. Wenn jedes regulierte Unternehmen, das durch eigenes Verschulden in Schieflage gerät, über die Regulierung „gerettet wird“, werden die Ziele der Regulierung konterkariert. Dies steht der geplanten Änderung der KonniGas entgegen.

Im Ergebnis ist es aus Sicht des VEA nicht gerechtfertigt, die Festlegung KonniGas zu ändern. Stattdessen sollte die Behörde auf die Umsetzung und Einhaltung der bestehenden Festlegung hinwirken und die Marktgebietsverantwortlichen mehr in die Pflicht nehmen.

Sollte die Beschlusskammer an einer Änderung festhalten, wäre es für die Gasverbraucher am wenigsten einschneidend, wenn die bisherige Regelung eines ex ante Entgeltes in Kombination mit einer entry-basierten Konvertierungsumlage fortgeführt würde. Wegen der Fehlanreize, der Verursachungsungerechtigkeit und der negativen Folgen für den Wettbewerb und die Gaspreise, darf die Beschlusskammer ein „ex post“ berechnetes Konvertierungsentgelt oder eine Verlagerung auf die exit-Mengen nicht zulassen.

Wir bitten die Beschlusskammer unsere Bedenken bei den weiteren Überlegungen einzubeziehen. Für eine Erörterung der genannten Punkte und der etwaigen Auswirkungen bestimmter Maßnahmen stehen Ihnen die fachkundigen Mitarbeiter des VEA oder die Unterzeichnerin jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin